☑ Zutreffend

Anmerkung: Die Bezeichnung „z.B. Antragsteller" in diesem Antrag umfasst sowohl die männlichen als auch die weiblichen Personen und die, deren Geschlecht unbestimmt ist.

Eingangsvermerke/Eingangsstempel

Verwaltungsgemeinschaft Schönsee
Hauptstraße 25
92539 Schönsee

Hinweis:
Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig – mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung! Ein nicht rechtzeitig gestellter Antrag kann zur Ablehnung der Gestattung führen.

▼ Antragsteller (Bitte Anschrift postalisch eintragen!) ▼

Antrag auf Gestattung

für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb mit Alkoholausschank gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)

Besondere Betriebsart

1. Antragsteller

Name, Vorname (evtl. auch Geburtsname) ggf. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)

Geburtsdatum | Geburtsort | Staatsangehörigkeit

Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort) | Telefonnummer bzw. Handynummer

Bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis/Niederlassungserlaubnis erteilt durch | gültig bis

Ist ein Strafverfahren anhängig ☐ ja ☐ nein | Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig ☐ ja ☐ nein | Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig ☐ ja ☐ nein

2. Inhalt der Gestattung

Anlass (z. B. Volksfest, Sportfest) | **Zeitraum** (Datum und Uhrzeit)

Zeitraum (Datum und Uhrzeit) | **Zeitraum** (Datum und Uhrzeit) | **Zeitraum** (Datum und Uhrzeit) | **Zeitraum** (Datum und Uhrzeit) | **Zeitraum** (Datum und Uhrzeit)

☐ ☐

Ausschank | **Getränke**

☐ aller ☐ folgender

Abgabe | **zubereiteten Speisen**

☐ aller ☐ folgender

Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz besteht für (alle Personen, die **gewerbsmäßig** Speisen zubereiten und in Verkehr bringen)

☐ Ehrenamtliche Helfer sind mit dem Merkblatt „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln" unterrichtet.

Schankanlage wird betrieben ☐ ja ☐ nein | Schankanlage vorhanden und abgenommen ☐ ja ☐ nein | Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme von Sachkundigen abgenommen ☐ ja ☐ nein

Ist Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet? ☐ ja ☐ nein | Wird Mehrweggeschirr verwendet? ☐ ja ☐ nein

Außerdem ist vorgesehen

Tanzveranstaltungen sind vorgesehen ☐ ja ☐ nein | musikalische Darbietungen sind vorgesehen ☐ ja ☐ nein

3. Räumliche Verhältnisse (ggf. Beiblatt verwenden)

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)

Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens

Festzelt wird errichtet ☐ ja ☐ nein | ☐ Baurechtliche Abnahme hierfür wird besonders beantragt | Größe der Räume/Fläche in m² | Anzahl der Sitzplätze

Anzahl eigene Ordnungskräfte / Anzahl Kräfte professioneller Sicherheitsdienst / Aufgaben der Ordnungskäfte (z.B. Einlasskontrolle, Einhaltung Rauchverbot)

Ordnungskräfte ☐ ja ☐ nein

Vorhandene Nebenräume (z. B. Toiletten, Anzahl eintragen)

☐ Damenspül-Toiletten | ☐ Herrenspül-Toiletten | ☐ Personal-Toiletten | ☐ Urinale mit | ☐ St. Becken oder | ☐ lfd. m Rinne | ☐ Toilettenwagen

Der Antragsteller bestätigt, dass er die Hinweise auf der Rückseite des Antrages durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden (z. B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Personal-Toiletten, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasserversorgung vorhanden sind. Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise zum Datenschutz: Die Daten werden erhoben um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die zuständige Behörde. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) und in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz. Die Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) habe ich zur Kenntnis genommen.

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

VERLAG Bestell-Nr.: 85 032 KP (01/25) Antrag

Hinweise für den Antragsteller

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 qm Schankraum

• 1 Spültoilette für Männer **und** 2 Urinalbecken **oder** 2 lfd. m Rinne **und** 2 Spültoiletten für Frauen zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes 40 x 60 m = 2400 m² Erforderlich sind
2400: 350 = aufgerundet 7.

7 x 1 = 7 Spültoiletten für Männer
7 x 2 = 14 Urinalbecken oder
7 x 2 = 14 lfd. m Rinne und
7 x 2 = 14 Spültoiletten für Frauen.

Somit sind bereitzustellen:

Größe des Bierzeltes	Spültoiletten für		Urinale mit	
	Männer	Frauen	lfd. m. Rinne	oder Becken
350 qm	**1**	**2**	**2**	**2**
bis 700 qm	**2**	**4**	**4**	**4**
bis 1050 qm	**3**	**6**	**6**	**6**
bis 1400 qm	**4**	**8**	**8**	**8**
bis 1750 qm	**5**	**10**	**10**	**10**
bis 2100 qm	**6**	**12**	**12**	**12**
bis 2450 qm	**7**	**14**	**14**	**14**
bis 2800 qm	**8**	**16**	**16**	**16**
bis 3150 qm	**9**	**18**	**18**	**18**

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind - soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist - in dichtschließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind oder in Fäkalientanks einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle:

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbereich, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank mit alkoholischen Getränken, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden. Weder Branntwein noch branntweinhaltige Getränke (sog. Alkopops) dürfen an Jugendliche unter 18 abgegeben noch der Verzehr gestattet werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. - Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. - Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind - soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Personen die gewerbsmäßig Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte) herstellen, behandeln und verkaufen, müssen im Besitz einer nicht mehr als drei Monaten alten Bescheinigung § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes sein.

Bei ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern ist eine Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz nicht erforderlich. Sie müssen mit dem Merkblatt „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln" über die wesentlichen infektions- und lebensmittelhygienischen Grundregeln unterrichtet werden. Der Leitfaden wird von Ihrer zuständigen Behörde ausgehändigt.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalter:

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die besonderen Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Flüssiggas sind grundsätzlich zu beachten.

Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, infektions-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe Seite 1) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum- bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichend Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- und Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung – z. B. durch eine priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer – sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o.ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Den Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.

VERLAG Bestell-Nr.: **85 032** KP (04/22) Antrag Rückseite

☑ Zutreffend

Eingangsvermerke/Eingangsstempel

Verwaltungsgemeinschaft Schönsee
Hauptstraße 25
92539 Schönsee

▼ Antragsteller (Bitte Anschrift postalisch eintragen!) ▼

Anzeige

einer öffentlichen Veranstaltung *)
Art. 19 LStVG

Besondere Betriebsart

Anmerkung: Die Bezeichnung „z.B. Antragsteller" in dieser Anzeige umfasst sowohl die männlichen als auch die weiblichen Personen und die, deren Geschlecht unbestimmt ist.

1. Antragsteller

Name, Vorname (evtl. auch Geburtsname) ggf. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)

Geburtsdatum | Geburtsort | Staatsangehörigkeit

Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort) | Telefonnummer bzw. Handynummer

Bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis/Niederlassungserlaubnis erteilt durch | gültig bis

Ist ein Strafverfahren anhängig ☐ ja ☐ nein

Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig ☐ ja ☐ nein

Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig ☐ ja ☐ nein

2. Inhalt der Gestattung

Anlass (z. B. Volksfest, Sportfest) | **Zeitraum** (Datum und Uhrzeit)

Zeitraum (Datum und Uhrzeit) | **Zeitraum** (Datum und Uhrzeit) | **Zeitraum** (Datum und Uhrzeit) | **Zeitraum** (Datum und Uhrzeit) | **Zeitraum** (Datum und Uhrzeit)

Außerdem ist vorgesehen

Tanzveranstaltungen sind vorgesehen ☐ ja ☐ nein

musikalische Darbietungen sind vorgesehen ☐ ja ☐ nein

3. Räumliche Verhältnisse (ggf. Beiblatt verwenden)

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)

Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens

Festzelt wird errichtet ☐ ja ☐ nein ☐ Baurechtliche Abnahme hierfür wird besonders beantragt

Größe der Räume/Fläche in m²

Anzahl der Sitzplätze

***)** Einzureichen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zusammen mit dem Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes.

Hinweise zum Datenschutz: Die Daten werden erhoben um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die zuständige Behörde. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) und in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz. Die Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) habe ich zur Kenntnis genommen.

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers **(Bitte nicht durchschreiben!)**

Wird von der Genehmigungsbehörde ausgefüllt!

Anzeigenbestätigung

Der Eingang der obigen Anzeige wird bestätigt:

(Datum)

Unterschrift

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

VERLAG Bestell-Nr.: **85 032** KP (01/25) Anzeige

☑ Zutreffend

Anmerkung: Die Bezeichnung „z.B. Antragsteller" in diesem Bescheid umfasst sowohl die männlichen als auch die weiblichen Personen und die, deren Geschlecht unbestimmt ist.

Eingangsvermerke/Eingangsstempel

Verwaltungsgemeinschaft Schönsee
Hauptstraße 25
92539 Schönsee

Die Hinweise auf der Rückseite sind zu beachten!

▼ Antragsteller (Bitte Anschrift postalisch eintragen!) ▼

Gestattung

für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb mit Alkoholausschank gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)

Besondere Betriebsart

1. Die obengenannte Behörde erlässt auf Widerruf folgenden Bescheid:

Name, Vorname (evtl. auch Geburtsname) ggf. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins

Geburtsdatum | Geburtsort | Staatsangehörigkeit

Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort) | Telefonnummer bzw. Handynummer

Bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis/Niederlassungserlaubnis erteilt durch | gültig bis

Ist ein Strafverfahren anhängig ☐ ja ☐ nein | Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig ☐ ja ☐ nein | Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig ☐ ja ☐ nein

2. Inhalt der Gestattung

Anlass (z. B. Volksfest, Sportfest) | **Zeitraum** (Datum und Uhrzeit)

Zeitraum (Datum und Uhrzeit) | **Zeitraum** (Datum und Uhrzeit) | **Zeitraum** (Datum und Uhrzeit) | **Zeitraum** (Datum und Uhrzeit) | **Zeitraum** (Datum und Uhrzeit)

Ausschank ☐ aller ☐ folgender **Getränke**

Abgabe ☐ aller ☐ folgender **zubereiteten Speisen**

Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz besteht für (alle Personen, die **gewerbsmäßig** Speisen zubereiten und in Verkehr bringen)

☐ Ehrenamtliche Helfer sind mit dem Merkblatt „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln" unterrichtet.

Schankanlage wird betrieben ☐ ja ☐ nein | Schankanlage vorhanden und abgenommen ☐ ja ☐ nein | Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme von Sachkundigen abgenommen ☐ ja ☐ nein

Ist Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet? ☐ ja ☐ nein | Wird Mehrweggeschirr verwendet? ☐ ja ☐ nein

Außerdem ist vorgesehen

Tanzveranstaltungen sind vorgesehen ☐ ja ☐ nein | musikalische Darbietungen sind vorgesehen ☐ ja ☐ nein

3. Räumliche Verhältnisse (ggf. Beiblatt verwenden)

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)

Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens

Festzelt wird errichtet ☐ ja ☐ nein ☐ Baurechtliche Abnahme hierfür wird besonders beantragt | Größe der Räume/ Fläche in m² | Anzahl der Sitzplätze

Anzahl eigene Ordnungskräfte / Anzahl Kräfte professioneller Sicherheitsdienst / Aufgaben der Ordnungskäfte (z.B. Einlasskontrolle, Einhaltung Rauchverbot)

Ordnungskräfte ☐ ja ☐ nein

Vorhandene Nebenräume (z. B. Toiletten, Anzahl eintragen)

☐ Damenspül-Toiletten ☐ Herrenspül-Toiletten ☐ Personal-Toiletten ☐ Urinale mit ☐ St. Becken oder ☐ lfd. m Rinne ☐ Toilettenwagen

4. Auflagen und Bedingungen (Die Fortsetzung auf der Rückseite bzw. Beiblatt ist Bestandteil dieses Bescheides)

Der Antragsteller hat die Kosten zu tragen. Kosten-Entscheidung (Art. 1, 2, 6, 8 und 13 des Kostengesetzes. i.d.z.Zt. gültigen Fassung)

5.

Gebühren für diese Gestattung	Auslagen	Gesamtbetrag
Gebührenfestsetzung: EUR	EUR	EUR

Die Auflagen, Bedingungen und die Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite sind Bestandteil dieses Bescheides.

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift

(Siegel)

Anlagen:

Verteiler:
Blatt 1 = Antragsteller
Blatt 2 = Polizei
Blatt 3 = Landratsamt
Blatt 4 = Finanzamt
Blatt 5 = zur Akte

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

VERLAG Bestell-Nr.: 85 032 KP (08/26) Bescheid

Beiblatt zur Gestattung

Weitere Auflagen und Bedingungen:

Die Gestattung wird unter den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Wer einer Auflage nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 GastG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 5.000.– EUR geahndet werden (§ 28 Abs. 3 GastG).

1.1 Festzelt, Festplatz, Festhalle (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt" „Festhalle" zu lesen!):

Das Festzelt und andere fliegende Bauten sind standsicher nach der geprüften Typenstatik und nach der gültigen Ausführungsgenehmigung aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.
Das Festzelt und andere fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung dem Landratsamt der Stadt *vorher* unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist während des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.
Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen. Im Festzelt und auf dem Festplatz sind die Tische und Bänke so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, damit im Panik- oder Katastrophenfalle eine rasche Entleerung des Zeltes bzw. des Platzes möglich ist.
Das Zelt bzw. der Festplatz sind ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

1.2. Toilettenanlage:

In unmittelbarer Nähe des Festzeltes/Festplatzes/des Veranstaltungsraumes sind bereitzustellen:

Größe des Bierzeltes	Spültoiletten für		Urinale mit	
	Männer	Frauen	lfd. m. Rinne	oder Becken
350 qm	**1**	**2**	**2**	**2**
bis 700 qm	**2**	**4**	**4**	**4**
bis 1050 qm	**3**	**6**	**6**	**6**
bis 1400 qm	**4**	**8**	**8**	**8**
bis 1750 qm	**5**	**10**	**10**	**10**
bis 2100 qm	**6**	**12**	**12**	**12**
bis 2450 qm	**7**	**14**	**14**	**14**
bis 2800 qm	**8**	**16**	**16**	**16**
bis 3150 qm	**9**	**18**	**18**	**18**

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und hygienisch einwandfreier Handtrocknungseinrichtung (keine Gemeinschaftshandtücher) bereitzustellen. Die Toilettenanlagen für Gäste und Personal müssen getrennt vorhanden sein.
Die Zugänge zu den Toilettenanlagen sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten. Die Wege zu den Toiletten und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Durch entsprechende Schilder ist auf die Toilettenanlagen hinzuweisen.
Die Abwässer aus den Toilettenanlagen sind, soweit eine Einleitung in die Kanalisation nicht möglich ist, in **dicht schließende** Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, oder in Fäkalientanks einzuleiten.
Die Türen zu den Toilettenanlagen müssen von innen verschließbar sein. Die Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder nur gegen Entgelt zugänglich sein.

1.3 Schankbetrieb, Abgabe von Speisen:

Die Zapfstellen müssen gut beleuchtet und so eingerichtet sein, dass die Gäste das Bereiten der Getränke und das Einschenken beobachten können.
Der Erdboden im Bereich der Zapfstellen ist mit einem Bretterbelag (Rost) zu versehen.
Die Abwässer sind, soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine dichte Grube mit fester Abdeckung oder in ausreichend große Tanks einzuleiten.
Erfolgt der Ausschank aus einem Container unter Verwendung einer Fassattrappe, ist an der Fassattrappe oder in deren unmittelbarer Nähe ein Hinweis anzubringen, dass es sich um keinen Fassanstich handelt.
In unmittelbarer Nähe der Zapfstellen sind Gläserspülanlagen aufzustellen. Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Die Spülanlage muss mit Wassereinlauf, Wasserüberlauf und Wasserablauf ausgestattet und an eine Frischwasserleitung und Abwasserleitung angeschlossen sein. Anstelle der Spülanlage können 2 Spülgefäße mit mind. je 25 l Wasserinhalt zum Vor- und Nachspülen der Schankgefäße an jeder Zapfstelle verwendet werden. Die Spülgefäße müssen zum Tragen eingerichtet und ständig mit sauberem Wasser gefüllt sein.

1.4 Hygienische und lebensmittelrechtliche Anforderungen:

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten.
Die Lebensmittel sind so aufzubewahren, zuzubereiten, zu befördern und abzugeben, dass sie unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt weder unmittelbar noch mittelbar einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Einwirkung, insbesondere durch Staub, Schmutz oder Gerüche, Krankheitserreger, menschliche oder tierische Ausscheidungen, Schimmelpilze, Haustiere, Schädlinge, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Witterungseinflüsse ausgesetzt sind.
Werden Lebensmittel unbedeckt oder unverpackt ausgelegt, so ist ein Aufsatz so anzubringen, dass der Kunde die Ware nicht berühren, anhauchen, anhusten oder sonst beeinträchtigen kann.
Genussuntaugliche Lebensmittel und Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen. Bis zur Entfernung dürfen sie nur entsprechend gekennzeichneten und dicht schließenden Behältnissen aufbewahrt werden. Sie sind auf unschädliche Art zu beseitigen oder so zu verwahren oder zu verwerten, dass sie nicht mehr als Lebensmittel verwendet werden können.
Sämtliche Personen, die beim gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen, Kartoffelsalat, von Erzeugnissen aus Fisch oder aus Milch, von Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage oder von sonstigen Lebensmitteln im Sinne des § 42 Abs. 2 Infektionsschutzgesetzes beschäftigt werden und mit diesen in Berührung kommen, müssen in Besitz einer Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes sein.
Bei ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern ist eine Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz nicht erforderlich. Sie müssen mit dem Merkblatt „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln" über die wesentlichen infektions- und lebensmittelhygienischen Grundregeln unterrichtet werden. Der Leitfaden wird von Ihrer zuständigen Behörde ausgehändigt.

Verantwortlichkeit des Veranstalters

Die besonderen Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Flüssiggas sind grundsätzlich zu beachten.
Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, infektion-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.
Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum- bzw. -gelände angegeben werden.
Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.
Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung - z. B. durch priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer - sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.
Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o. ä. zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung (Bayern):

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe unmittelbare Klage** erheben. Die Klage müssen Sie bei dem **zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht*** erheben.

*** Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:**

Oberbayern:	München in 80335 München	**Oberpfalz:**	Regensburg in 93047 Regensburg	**Mittelfranken:**	Ansbach in 91522 Ansbach
				Unterfranken:	Würzburg in 97082 Würzburg
Niederbayern:	Regensburg in 93047 Regensburg	**Oberfranken:**	Bayreuth in 95444 Bayreuth	**Schwaben:**	Augsburg in 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig (sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).

VERLAG Bestell-Nr.: **85 032** KP (08/26) Rückseite Bescheid